

Hamburg, den 23.10.2024

Antrag auf Änderung der Satzung § 30 Absatz 2, 6 und 10

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung im §30 Absatz 2 und 6 und 10 wie unten in der Spalte neu zu ändern, die restlichen Absätze im §30 bleiben unverändert bestehen.

Alt	Neu
§30 Absatz 2	§30 Absatz 2
<p>Die AFM bezweckt die Förderung aller Sportarten, insbesondere des Fußballsports unter Betonung der sportlichen Förderung der Jugendlichen sowie der Förderung inklusiver Maßnahmen, um gleichberechtigte und selbstständige Teilhabe zu ermöglichen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) finanzielle Unterstützung der Sport treibenden Jugend des Vereins aus den Beitragsmitteln der AFM. Die Höhe der Unterstützung wird in Abstimmung mit den Jugendleiterinnen der betreffenden Abteilungen festgelegt. Sie sollte sich an den Etatüberschüssen der AFM abzüglich einer angemessenen Rücklage bemessen b) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Inklusion c) verstärkte AFM-Mitgliederwerbung d) Mitglieder- und Interessierten-Betreuung e) Akquisition von Spenden <p>Des Weiteren kann die Abteilungsordnung die Verfolgung der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke vorsehen</p>	<p>Die AFM dient der Förderung aller im FC St. Pauli vertretenen Sportarten, insbesondere des Fußballsports mit dem Schwerpunkt der sportlichen Förderung der Jugendlichen. Die AFM fördert ebenso Projekte und Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit, Vielfalt und Inklusion. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die finanzielle Unterstützung der Jugendabteilungen aus den Beitrags- und Spendenmitteln der AFM. Die Höhe der Unterstützung wird in Abstimmung mit dem Präsidium des FC St. Pauli sowie mit den Jugendleiter/innen der betreffenden Abteilungen festgelegt. Sie soll sich an den Etatüberschüssen der AFM abzüglich einer angemessenen Rücklage bemessen. b) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zu Nachhaltigkeit, Vielfalt und Inklusion. c) die AFM-Mitgliederwerbung und -betreuung. d) die Akquisition von Spenden. <p>Die Abteilung verfolgt als weitere Zwecke die öffentliche Darstellung des FC St. Pauli und seiner Geschichte einschließlich der Wechselbeziehungen des Vereins zu Stadt, Stadtteil und sozialem Umfeld, die Förderung der Vereins- und Fankultur sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Sports, speziell des Fußballsports.</p> <p>Des Weiteren kann die Abteilungsordnung die Verfolgung der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke vorsehen</p>

§30 Absatz 6	§30 Absatz 6
Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten AFM- Abteilungsleitung im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Abteilungsleitung der AFM besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei oder drei Stellvertreter*innen und der/dem Kassenwart*in. Über die Anzahl der Stellvertreter*innen entscheidet die Abteilungsversammlung auf Antrag der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Mitglieder der AFM. Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der Wahlleitung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist.	Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten AFM- Abteilungsleitung im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Abteilungsleitung der AFM besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden, zwei oder drei Stellvertreter*innen und der/dem Kassenwart*in. Über die Anzahl der Stellvertreter*innen entscheidet die Abteilungsversammlung auf Antrag der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Mitglieder der AFM. Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der Wahlleitung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist.
§30 Absatz 10	§30 Absatz 10
Die/Der AFM-Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung.	Die AFM-Abteilungsleitung berichtet der Mitgliederversammlung.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der AFM hat im September 2024 ihre Abteilungsordnung in zwei Punkten geändert. Der Förderzweck wurde um die Felder Nachhaltigkeit und Vielfalt erweitert und es wurde die Möglichkeit geschaffen bis zu zwei Abteilungsvorsitzende zu haben. Damit Abteilungsordnung und Vereinssatzung sich nicht widersprechen, stellen wir als Abteilungsleitung diesen Antrag zur Änderung der Vereinssatzung im §30 Absatz 2, 6 und 10, die restlichen Absätze im §30 bleiben unverändert bestehen und bitten um eure Zustimmung.

Antragstellende, AFM-Abteilungsleitung







Für die Antragstellenden


